



AMTSBLATT DER GEMEINDE SONSBECK

- Amtliches Verkündungsblatt -

34. Jahrgang

Sonsbeck, 20. August 2020

Nr. 18/2020

INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
• Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Sonsbeck für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13.09.2020	2 – 3
• Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen der Gemeinde Sonsbeck für die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen am 13.09.2020	4 – 5
• Öffentliche Bekanntmachung des Flurbereinigungsplanes und des Anhörungstermins in der Flurbereinigung Wesel-Büderich	6 – 7
• Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 048/19	8 – 9

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck, 47665 Sonsbeck, Herrenstraße 2, Rathaus

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Heiko Schmidt
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos nach entsprechendem schriftlichen Antrag an die Gemeinde Sonsbeck.

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
der Gemeinde Sonsbeck
für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen
am 13.09.2020**

1. Am 13.09.2020 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. In Sonsbeck finden
 - die Wahl des Landrats/der Landrätin
 - die Wahl des Kreistags Wesel
 - die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin
 - die Wahl der Vertretung der Gemeinde Sonsbeck (Ratswahl) und
 - die Wahl der Versammlung des Regionalverbands Ruhrstatt. Die Wahlen dauern von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Sonsbeck ist in 13 allgemeine Stimmbezirke und 02 Briefwahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zuordnung der Wahlbezirke für die Gemeinderatswahl zu den Kreiswahlbezirken:

Wahlbezirke	Kreiswahlbezirk
01 – kath. Kindertagesstätte Labbeck	} 2 – Xanten-Sonsbeck
02 – Pfarrheim Labbeck	
03 – Realschule Foyer	
04 – Gereberhaus	
05 – AWO Kindertagesstätte	
06 – Realschule Mensa	
07 – kath. Kindertagesstätte Sonsbeck	
08 – Sparkasse Sonsbeck	
09 – Grundschule Forum	
10 – DRK Kindertagesstätte	
11 – Grundschule Raum 10	
12 – Hubertushaus Hamb	
13 – Feuerwehrgerätehaus Hamb	

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.
Der Wähler hat für die Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie für die Wahl der Versammlung des Regionalverbands Ruhr **jeweils** eine Stimme.

Die Stimmzettel (jeweils mit schwarzem Aufdruck) unterscheiden sich wie folgt:

- | | |
|--|------------------------|
| a) für die Landratswahl | blauer Stimmzettel, |
| b) für die Kreistagswahl | rosa Stimmzettel, |
| c) für die Bürgermeisterwahl | gelber Stimmzettel, |
| d) für die Gemeinderatswahl | grüner Stimmzettel, |
| e) für die Versammlung des Regionalverbands Ruhr | violetter Stimmzettel. |

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil eines jeden Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl durch Stimmabgabe im **Wahlraum ihres Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss schriftlich oder mündlich die Erteilung eines Wahlscheins und die Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wahlbüro der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, **bis 11.09.2020, 18:00 Uhr**, beantragen. Dem Wähler werden sodann der Wahlschein, die amtlichen Stimmzettel, der amtliche Stimmzettelumschlag sowie ein amtlicher Wahlbriefumschlag übersandt.

Der Wähler hat seinen Wahlbrief mit den Stimmzetteln für alle oben genannten Wahlen (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Gemeinde Sonsbeck zu übersenden, dass er dort **am Wahltag spätestens bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief kann auch im Wahlbüro der Gemeinde Sonsbeck oder durch Einwurf in den behördlichen Briefkasten am Rathaus abgegeben werden.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 13.09.2020 um 12:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Sonsbeck, Zimmer 27 und Sozialraum, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, zusammen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Ergebnisermittlung und Feststellung möglich ist.
5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Sonsbeck, den 17.08.2020

Gemeinde Sonsbeck
Der Wahlleiter

Manfred van Rennings

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen der Gemeinde Sonsbeck
für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 13.09.2020**

1. Das Wählerverzeichnis zur Kommunalwahl am 13.09.2020 wird in der Zeit vom **24.08.2020** bis zum **28.08.2020** für die Wahlberechtigten wie folgt zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Gemeinde Sonsbeck
Wahlamt, Zimmer 15/16
Herrenstraße 2
47665 Sonsbeck

Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag von 8-12 Uhr und 14-16 Uhr
Freitag von 8-12 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der **zu seiner eigenen Person** im Wählerverzeichnis vermerkten Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme erfolgt durch Fertigung von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **24.08.2020** bis **28.08.2020** im Wahlbüro zu den o.a. Öffnungszeiten Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Personen, die gemäß **§ 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit** sind, werden nur auf Antrag und unter der Voraussetzung der Wahlberechtigung in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der Antrag ist bis zum 28.08.2020 im Wahlbüro der Gemeinde Sonsbeck zu stellen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2020** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe im Wahlraum seines Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter, wenn

- a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis **bis zum 28.08.2020** versäumt hat,
- b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen wurde,
- c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erst nach Zulassung und öffentlicher Bekanntmachung der Wahlvorschläge beantragt werden; spätestens ab 18.08.2020. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins kann im Wahlbüro der Ge-

meinde Sonsbeck bis **11.09.2020, 18.00 Uhr**, schriftlich oder mündlich erfolgen. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Ein Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl (12.09.2020), 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe **a)** bis **c)** angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Vordruck der Vollmacht befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht selbst beantragen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien an Eides statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben der antragstellenden Person gestellt hat und die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- je einen amtlichen Stimmzettel für die **Wahl der Landrätin/des Landrats (blau), Kreistagswahl (rosa), Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters (gelb), Ratswahl (grün), Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (violett)**
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift des zuständigen Bürgermeisters aufgedruckt ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen einem anderen als dem Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten und hat dies dem Wahlbüro der Stadt Dinslaken vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister

- den **verschlossenen** roten Wahlbriefumschlag
- mit den Stimmzetteln in dem **verschlossenen** blauen Stimmzettelumschlag und
- dem **unterschiedenen** Wahlschein

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandform unentgeltlich durch die Deutsche Post AG befördert. Er kann auch persönlich im Wahlbüro der Gemeinde Sonsbeck (Zimmer 16) oder durch Einwurf in dem behördlichen Briefkasten am Rathaus abgegeben werden.

Sonsbeck, den 17.08.2020

Gemeinde Sonsbeck
Der Wahlleiter

Manfred van Rennings

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde
Az: 33 – 70702

Mönchengladbach, 10.08.2020
Croonsallee 36-40
41061 Mönchengladbach
Tel.: 0211/475-9825
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
Flurbereinigung Wesel-Büderich
Auslegung (Bekanntgabe) des Flurbereinigungsplanes
Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat den **Flurbereinigungsplan** für das mit Beschluss vom 14.11.2007 eingeleitete Flurbereinigungsverfahren Wesel-Büderich aufgestellt. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen (§ 58 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG).

Am Verfahren sind die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter oder Inhaber von Rechten an den dem Flurbereinigungsgebiet unterliegenden Grundstücken beteiligt. Diese werden hiermit zu den folgenden beiden Terminen eingeladen.

Der Offenlagetermin (I.) gibt Ihnen die Möglichkeit, den vollständigen Flurbereinigungsplan einzusehen und Erläuterung und Auskünfte von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde zu erhalten.

Der Anhörungstermin (II.) bietet die einzige Gelegenheit, Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einzulegen.

Weitere Informationen über das Bodenordnungsverfahren finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf im Bereich „Planen und Bauen/Bodenordnung und Flächenmanagement“ (www.brd.nrw).

I. Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (Offenlagetermin)

Der Flurbereinigungsplan Wesel-Büderich mit seinen gesamten Bestandteilen liegt gem. § 59 Abs. 1 FlurbG zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus (Zutritt nur nach Terminabsprache):

Im Zeitraum 14.09.2020 bis 09.10.2020

Montag bis Donnerstag 9:00 bis 15:30 Uhr
sowie Freitag 9:00 – 14:00 Uhr auf dem

Bernshof, Orsoy-Land 4, 47495 Rheinberg

Eingang über den Hof

Hinweise zu aktuellen Pandemievorschriften:

Wenn Sie den Offenlagetermin wahrnehmen wollen, **müssen Sie vorab telefonisch einen Termin vereinbaren**. Ohne Termin werden Sie mit erheblichen Wartezeiten rechnen müssen. Die telefonische Terminabsprache ist möglich von Montag, 07.09.2020 bis Freitag, 25.09.2020, zu den üblichen Dienstzeiten unter der Rufnummer 0211/475-9825. Der Termin muss vorab vereinbart werden, um einen bestmöglichen Gesundheitsschutz zu ermöglichen und Wartezeiten zu minimieren. Bitte nehmen Sie diesen Termin nach Möglichkeit mit höchstens zwei Personen wahr und bringen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz mit.

Während des Termins stehen Bedienstete der Flurbereinigungsbehörde für Erläuterungen zur Verfügung.

Auf Wunsch werden Ihnen die neuen Grundstücke in der Örtlichkeit angezeigt. Dies kann bereits während des Termins oder nach besonderer Terminvereinbarung erfolgen.

II. Anhörungstermin (zugleich Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Wesel-Büderich ist das Rechtsmittel des Widerspruchs zulässig.

In Flurbereinigungsverfahren können Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gem. § 59 Abs. 2 FlurbG ausschließlich im sogenannten Anhörungstermin vorgebracht werden.

Erläuterungen können in diesem Termin nicht (mehr) gegeben werden. Bitte nutzen Sie für Erläuterungen ausschließlich den unter I. genannten Offenlagetermin.

Der Anhörungstermin zur Entgegennahme von Widersprüchen gegen den Flurbereinigungsplan der Flurbereinigung Wesel-Büderich findet statt:

am Donnerstag, den 29.10.2020

für Beteiligte mit den Nachnamen A-G um 10:00 Uhr

für Beteiligte mit den Nachnamen H-O um 12:00 Uhr

für Beteiligte mit den Nachnamen P-Z um 14:00 Uhr

auf dem

Bernshof, Orsoy-Land 4, in 47495 Rheinberg

Eingang über den Hof

Hinweise zu aktuellen Pandemievorschriften:

Bitte nehmen Sie den Anhörungstermin nach Möglichkeit mit höchstens zwei Personen wahr und bringen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz mit. Eine Terminanmeldung ist nicht erforderlich.

Vor oder nach dem Termin vorgebrachte Widersprüche sind ausgeschlossen, da Terminversäumnis oder Nichtabgabe von Erklärungen im Anhörungstermin gemäß § 134 Abs. 1 FlurbG als Einverständnis mit den Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes gelten.

Ihr Erscheinen im Anhörungstermin ist nicht erforderlich, falls Sie keinen Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan einlegen möchten.

Sollten Sie an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, können Sie sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat eine schriftliche Vollmacht mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Sie kann in Ausnahmefällen kurzfristig nachgereicht werden. Andernfalls ist die von dem Bevollmächtigten für einen Beteiligten abgegebene Erklärung unwirksam (§ 124 FlurbG). Vollmachtsvordrucke sind erhältlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dez.33), Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach.

Im Auftrag

gez. Ralph Merten

003 K 048/19



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 29.10.2020 um 09:00 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Labbeck Blatt 812 eingetragene

Erbbaurecht in Sonsbeck–Labbeck, Dassendahler Weg 73 (Wohnhaus nebst Atelier, Kunstaussstellungsraum und Remise)

Grundbuchbezeichnung:

Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Labbeck Blatt 0811 unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücken Gemarkung Labbeck, Flur 6, Flurstück 595, Landwirtschaftsfläche, Rothkaul, groß: 74 qm, und Flur 6, Flurstück 596, Gebäude- und Freifläche, Dassendahler Weg 73, groß 3978 qm, Landwirtschaftsfläche, groß: 28.166 qm, Verkehrsfläche, groß: 330 qm, Waldfläche, groß 1.430 qm, Wasserfläche, groß: 161 qm in Abteilung II Nummer 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 16. März 1995.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Erbbaurecht an einem ehemaligen Bauernhof, heute ein Wohnhaus nebst Atelier, Kunstaussstellungsraum und Remise. Wohnfläche ca. 333,93 m², Nutzfläche ca. 355,12 m².

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 270.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 04.08.2020

Burike
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

(Schullenberg),
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

